

der verlebter oder außerhalb garnisonirender Militärpersonen lanbesherrlich festgesetzt, die Wegschaffung der gewerblosen Müßiggänger befohlen und Vorkehrung gegen die Straßenbettelei der städtischen Armen verheissen worden.

268. Neuhaus den 30. März 1715. (B. 2. b. Fremde Bettler.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Nebst Erneuerung der gegen Bettler, Müßiggänger und Bagabunden erlassenen Vorschriften (Nr. 235 d. S.) wird zusätzlich verordnet, daß alle mit und ohne Pässe und Dürftigkeitszeugnisse im Lande betroffenen wäsende fremde Bettler, sofort des Landes verwiesen und in weiterem Betretungsfalle über die Grenze transportirt werden sollen; daß zu solchem Zwecke in den Amtsbezirken örtliche Bettelbdgte angeordnet werden müssen, deren Aufsicht sich auch auf die inländischen, ihre Kirchspiele überschreitenden, bettelnden Armen erstrecken soll; daß die Unterthanen zur Verhaftung der oft Kottenweise sich einfisnenden, bewaffneten Bettler aufgeboden werden sollen, und daß den häufig umherziehenden Spielleuten, Hut-, Glas-, Wannen- und Kesselflickern und gleichartigen kleinen Gewerbetreibenden, ohne Bewilligung der Ortsbehörde, so dann auch den Marktschreibern, Dkullisten, Bruchschneidern und dergleichen Operateurs, ohne Approbation des Landmedikus und darauf erlangte landesherrliche Concession, kein Aufenthalt und keine Gewerbeausübung im Lande gestattet werden darf.

Bemerk. Daß sede vac. regierende Domkapitel hat die vorbezeichneten Bestimmungen am 12. April 1719 (A. 5. b.) gleichlautend erneuert.

269. Neuhaus den 24. April 1715. (E. 2. b. Sonnenfinsterniß.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Am dritten Mai nächstkünftig sollen, wegen des alsdann, bei stattfindender Sonnenfinsterniß, herunterfallen

den fast schädlichen Himmels-Chaues, Menschen und Vieh sich möglichst im Hause verhalten, auch alle Brunnen wohl bedeckt werden. Die an jenem Tage einfallenden Professionen müssen auf den folgenden Sonntag verlegt, und die Unterthanen über den Zweck dieser Maßregeln von den Kanzeln belehrt werden.

270. Münster den 28. December 1715. (A. 5. b. Wagenspur.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

In Berücksichtigung der vielfachen aus einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Wagenspur entstehenden Vortheile wird, unter Zulassung des Verbrauches der wirklich noch vorhandenen Fuhrwerke, verordnet, daß künftighin alle neue Achsen an Kutschen, Kaleschen, Wagen und Karren, ohne alle Ausnahme, auf eine Breite von 4 Fuß 11 Zoll münsterscher Holzmaß, innerhalb der gegenüberstehenden Räderfelgen, angefertigt werden müssen.

Die Wagner, Rad- und Achsenmacher, Schmiede und Zimmerleute, sollen sich mittelst der den Amtleuten zugefertigten genauen Maasstäben über die künftige Achsenbreite belehren, und dürfen davon, bei neuen Anfertigungen, bei 10 Goldg. Geldstrafe nicht abweichen; auch müssen die Hohlwege, Gebirgspässe und Brücken, welche für die Breite der künftig allgemeinen Wagenspur zu schmal sein möchten, von den Wegebaupflichtigen sofort gehörrig geebnet und erbreitert werden.

270 1/2. Münster den 22. December 1716. (I. b. Degentragen.)

Franz Arnold, Bischof zu Münster
und Paderborn ic.

Zur Verhütung größeren Uebels bei der in der Stadt Münster, von Studenten, Schreibern und Praktikanten erzeugt werdenben nächtlichen Tumulten, wird es denselben, in so fern sie nicht graduirt und in Aemter stehende, oder adliche Personen sind, sodann auch den Handwerksburschen und Gesellen verboten, künftig Degen zu